

6244/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Karl ÖLLINGER,
Freundinnen und Freunde
vom 13. Juli 1999, Nr. 6572/J,
betreffend Dr. Heinrich GROSS

Die Anfrage wurde sowohl den Opferfürsorgebehörden erster Instanz zur Stellungnahme übermittelt als auch zum Anlaß genommen, die beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufliegenden Unterlagen über die für das Bundesministerium und die Magistratsabteilung 12 als medizinische Sachverständige bestellten Ärzte durchzusehen, die bis zum Jahr 1957 zurückreichen. Darüber hinaus wurde eine Anfrage an das Österreichische Staatsarchiv bezüglich weiterer Bestellungsakten aus der Zeit vor 1957 durchgeführt, welche allerdings negativ verlief.

Diese Erhebungen ergaben keine Anhaltspunkte für die von Ihnen ohne Nennung eines konkreten Hinweises geäußerte Vermutung, Dr. Heinrich GROSS sei von den Opferfürsorgebehörden einschließlich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Gutachter in Opferfürsorgeangelegenheiten herangezogen worden bzw. sei auf einer Liste von heranzuziehenden Gutachtern aufgeschienen. Grundsätzlich möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß das Opferfürsorgegesetz - wie in ihm auch festgelegt wurde - seit 1945 unter Mitwirkung der Opferverbände, die sowohl in den Rentenkommissionen als auch in der Opferfürsorgekommission vertreten sind, vollzogen wird.

Ich darf dazu hervorheben, daß dieser Vollzug insbesondere im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch eine Reihe von Mitarbeitern erfolgte, die selbst Opfer des Nationalsozialismus waren.

Wie aus den Unterlagen über die Bestellung der ärztlichen Sachverständigen für den Bereich der Magistratsabteilung 12 und des Bundesministeriums hervorgeht, wurden daher auch diese Bestellungen regelmäßig auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit den Opfervertretern vorgenommen, wobei Ärzte, bei denen sich Hinweise auf eine NS - Vergangenheit ergaben, von Bestellungen ausgenommen wurden. Es wurden im Gegenteil regelmäßig Ärzte bestellt, die den Opfern ebenfalls nahestanden oder gleichfalls Opfer des Nationalsozialismus waren.

Es ist davon auszugehen, daß aufgrund des Zusammenwirkens der Opferverbände mit den anderen Opferfürsorgebehörden erster Instanz bei diesen eine grundsätzlich ähnliche Praxis eingehalten wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, daß bereits Anfang der 90 - er Jahre gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales behauptet wurde, medizinische Begutachtungen im Bereich der Opferfürsorge seien durch ehemalige NS - Ärzte erfolgt.

Auf entsprechendes Nachfragen wurden schließlich zwei erstinstanzliche Begutachtungen in den Jahren 1956 und 1966 genannt, wobei dann die durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeführte Überprüfung ergab, daß in dem einen Verfahren dem Antragsteller eine Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v.H. zuerkannt wurde und in dem zweiten Verfahren der Antragstellerin ebenfalls eine Opferrente zuerkannt und im Berufungsverfahren auf 70 v.H. erhöht wurde.

Die Vorstellung, Opfer der politischen Verfolgung wären bewußt und zu ihrem Nachteil einer Begutachtung durch NS - Ärzte unterzogen worden, hätte somit sowohl der festgestellten Praxis als auch allgemein der demokratischen Grundhaltung der Opferfürsorgebehörden der Republik und der Interessenlage der mitwirkenden Opferverbände widersprochen und kann daher mangels weiterer Anhaltspunkte nicht nachvollzogen werden.